

Anhörung: Drei neue Verordnungen des BLV im Bereich Tierschutz:

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt	: Kanton Solothurn
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt	: Amt für Landwirtschaft
Adresse	: Hauptgasse 72, 4509 Solothurn
Kontaktperson	: Otto Maissen
Telefon	: 032 627 25 02
E-Mail	: otto.maissen@vd.so.ch
Datum	: 1. Juli 2014

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **28. Juli 2014** an folgende E-Mail-Adresse:
margot.berchtold@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#) zur Anhörung
2. Bemerkungen zur [VO über den Tierschutz beim Züchten von Tieren](#) / [ordonnance visant à protéger les animaux des contraintes dues à l'élevage](#) / [ordinanza sulla protezione degli animali nell'allevamento](#)
3. Bemerkungen zur [VO über die Haltung von Hunden und Heimtieren](#) / [ordonnance sur la détention des chiens et des animaux de compagnie](#) / [ordinanza sulla detenzione di cani e animali da compagnia](#)
4. Bemerkungen zur [VO über die Haltung von Wildtieren](#) / [ordonnance sur la détention des animaux sauvages](#) / [ordinanza sulla detenzione di animali selvatici](#)

Allgemeine Bemerkungen zur Anhörung

Die drei Verordnungen führen verschiedene Artikel der Tierschutzverordnung in technischer Hinsicht aus. Die Verständlichkeit für die praktische Umsetzung ist für die Tierhalterinnen und Tierhalter und für die Vollzugsbehörden erschwert, da die Normen aus Gesetz, Verordnungen und Verordnung zusammenzutragen sind. Die bisherigen Richtlinien zu verschiedenen Themen wie die Haltung von Damwild, Straussen, Wachteln und Zirkustieren sind deshalb - mit den gesetzlichen Vorgaben - zwingend in Fachinformationen zu überführen.

Die technische Ausführung einiger Normen ist notwendig und sinnvoll, um den Vollzug und die Anwendung zu ermöglichen. Dazu gehören:

- Das Konzept, wie zuchtbedingte Belastungen vermieden werden sollen, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass verschiedene Präzisierungen vorgenommen werden.
- Die Regelung zur Haltung von Tieren, die in der Manege arbeiten, zur Hirschhaltung, zur Haltung von Laufvögeln und Wachteln. Auch hier sind Anpassungen vorzunehmen.

Andere technische Ausführungen wären zwar wünschenswert, sind inhaltlich jedoch nicht zielführend:

- Die Ausführungen betreffend Aggressionsverhalten Hunde (streichen).
- Die vorgeschlagene Liste von Schlangen, die nicht der Bewilligungspflicht unterstehen (streichen).

Eine dritte Gruppe umfasst technische Ausführungen, die zwar so ausgelegt werden können, jedoch nicht zwingend notwendig sind oder bei denen der Regelungsgehalt zu weit ins Detail geht. Da der überwiegende Teil der Verordnung über die Haltung von Hunden und Heimtieren dazu gehört, ist diese Verordnung abzulehnen.

VO über den Tierschutz beim Züchten von Tieren / ordonnance visant à protéger les animaux des contraintes dues à l'élevage / ordinanza sulla protezione degli animali nell'allevamento

Allgemeine Bemerkungen

Art. 10 bis 12 des eidgenössischen Tierschutzgesetzes (TschG; SR 455) regeln das Züchten seit 2005. Der Bundesrat erlässt Vorschriften über das Züchten und Erzeugen von Tieren und bestimmt die Kriterien zur Beurteilung der Zulässigkeit von Zuchtzielen und Reproduktionsmethoden. Er kann die Zucht, das Erzeugen, das Halten, die Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie das Inverkehrbringen von Tieren mit bestimmten Merkmalen verbieten. Konkrete Verbote und Importrestriktionen wurden bisher keine ausgesprochen. Aktuell ist einzig die Zucht im Tierversuchsbereich umfassend geregelt. Bisher gibt es in den Kantonen kaum Vollzugserfahrungen in den anderen Bereichen, da die technischen Ausführungsvorschriften (vgl. Art. 29 Tierschutzverordnung TSchV; SR 455.1) für einen entsprechenden Vollzug seit 2008 fehlen.

Es ist daher zu begrüßen, dass diese technische Lücke mit der vorgeschlagenen Verordnung geschlossen werden soll und damit die Voraussetzungen für die Umsetzung von Zuchtvorgaben nach Gesetzesauftrag geschaffen werden. Trotzdem genügt die Vorlage als solche den Erfordernissen der Vollzugsbehörden nicht. Es sind Anpassungen in folgenden Bereichen notwendig:

- Der Geltungsbereich muss für Tiere, die in bewilligten Versuchstierzuchten gezüchtet oder zu diesem Zweck importiert werden, ausgenommen werden (alleine wegen des Umstandes, dass dort eine belastete Mutante mit Zuchtbelastungsgrad 1 und höher nur mit spezifisch dafür vorgesehener Bewilligung der Vollzugsbehörde weiter gezüchtet werden darf (untersteht der Güterabwägung)).
- Die Begriffe Zuchtorganisation und Zuchtprogramm sind rechtlich nicht ausreichend gefasst. Diese Anforderungen sind auszuführen. Voraussetzungen für die Anerkennung von Zuchtorganisationen müssen klar definiert werden. Zudem wird der Vollzug im vorgesehenen Bereich aufwändig und hängt von den verfügbaren Ressourcen der kantonalen Vollzugsbehörden ab.
- Der Begriff Belastungskategorie ist als Zuchtbelastungskategorie zu benennen, da die Abgrenzung von der Belastungskategorie im Tierversuch aus sachlichen Gründen notwendig ist. Es sind keine ausreichenden Parallelen zu den Tierversuchen gegeben, da es dort oft um Kombinationen von Eingriffen am Tier mit zuchtbedingten Belastungen geht.
- Belastungskategorie 1 (Art. 3 und Anhang 1) muss auch aus Gründen der Rechtssicherheit weiter ausgeführt werden, da sie die Grenze umschreibt, wann der Tierhalter ohne weitere Abklärungen mit Fachpersonen und ohne Einbindung in eine Zuchtorganisation züchten darf. Dieser technische Anhang ist nach Tierart bzw. Tiergruppe spezifisch auszuformulieren.
- Die Merkmale und Symptome im Anhang 2 sind für den Vollzug zu allgemein formuliert. Ausführungen sind notwendig, um den Vollzug zu ermöglichen.
- Für importierte Tiere müssen dieselben Zuchteinschränkungen oder sogar Zuchtverbote gelten. Die EDAV-Verordnungen sind entsprechend zu ergänzen.
- Der Personenkreis, der die Beurteilung auf die Zulässigkeit von Zuchten zu treffen hat, muss besser gefasst werden und muss der Sorgfaltspflicht unterstellt sein (Art. 5 und 7). Genetiker und Ethologen können Aspekte beitragen, die klinische Beurteilung und somit die Gesamtbeurteilung muss einer Tierärztin bzw. einem Tierarzt mit Berufsausübungsbewilligung vorbehalten sein, da alleine diese im rechtlichen Sinne der Sorgfaltspflicht unterstehen (Art. 40 MedBG).
- Die Praxis wird sich auch bei verbesserter technischer Ausführung über Verfügungen oder Strafverfahren vor allem im Heimtierbereich etablieren müssen. Trotzdem sollen die Anhänge und Artikel so präzise wie möglich im Sinne der Vollzugsunterstützung und -vereinheitlichung formuliert werden. Sonst werden im Einzelfall die Vollzugsbehörden aufwändige Fachgutachten veranlassen müssen. Der Vollzug in diesem Bereich wird

aufwändig und hängt von den verfügbaren Ressourcen der kantonalen Vollzugsbehörden ab. Es wird deshalb beantragt, zu klären, wie weit der Bund sich hier mit Umsetzungsprojekten engagieren kann. Diese Resultate können dann wieder in die Verordnung einfließen und zur Konkretisierung beitragen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 Pflichten beim Züchten 1 Wer Tiere züchtet oder für das Züchten verantwortlich ist, muss die Belastungen kennen, die eine extreme Ausprägung von Merkmalen sowie die bekannten Erbschäden der betreffenden Züchtung auf Gesundheit und Verhalten der Tiere haben. 2 Zuchtorganisationen ergreifen Massnahmen zur Vermeidung von belastenden Merkmalen, die mit dem Zuchtziel zusammenhängen. Sie erfassen systematisch die Untersuchungsergebnisse über erblich bedingte Belastungen der Zuchttiere und ihrer Nachkommen und ermitteln die Häufigkeit belasteter Individuen nach Belastungskategorie.	Absatz 1: keine Bemerkungen Absatz 2: Welche Voraussetzungen und Tätigkeiten (z.B. Veröffentlichen Rassestandard, stellen Stammbäume aus, führen Zuchtbuch) müssen gegeben sein, damit eine Vereinigung als Zuchtorganisation anerkannt ist? Es ist festzulegen, wer für die Beurteilung verantwortlich ist, in welchem Zeit- oder Generationenintervall, an wie vielen Individuen von Elterntieren und Nachzuchttieren und in welchem Alter (Geschlecht) die Überprüfung vorzunehmen ist, wie viele Individuen mindestens zu überprüfen sind und wie die Dokumentation zu erfolgen hat.	Absatz 2 neu und verbindlich formulieren, was eine anerkannte Zuchtorganisation definiert und welche deren Verpflichtungen zum Veröffentlichen (z.B. von Rassestandards), Erfassen und Dokumentieren von Untersuchungsergebnissen sind. Es ist zu prüfen, ob eine Stelle (Kommission?) vom Bund eingesetzt werden muss, um kantonsübergreifende Fragen koordiniert zu klären und für diese gegebenenfalls die entsprechenden Grundlagen zu schaffen.
Art. 2 Einteilung in die Belastungskategorien 1 Die einzelnen Belastungen werden in vier Belastungskategorien eingeteilt: a. Belastungskategorie 0: keine Belastung; b. Belastungskategorie 1: leichte Belastung; c. Belastungskategorie 2: mittlere Belastung; d. Belastungskategorie 3: starke Belastung. 2 Die Kriterien für die Einteilung in die Belastungskategorien sind in Anhang 1 aufgeführt. 3 Für die Zuordnung eines Tieres zu einer Belastungskategorie ist das am stärksten belastende Merkmal oder Symptom entscheiden	Alle Absätze und ganze AV: Die Belastungskategorien sind von den Tierversuchen abzugrenzen. Es wird Zuchtbelastungskategorie als Begriff vorgeschlagen. Absatz 2: Begründung, siehe allgemeine Bemerkungen und zu Art. 3 und 4: Anhänge ausführen.	In den verschiedenen Artikeln ist Zuchtbelastungskategorie als Begriff einzusetzen.
Art. 3 Leichte Belastungen Merkmale und Symptome, die für ein Tier eine leichte Belastung zur Folge haben können, sind insbesondere Langhaarigkeit, ausbleibender Haarwechsel, Albinismus	Die Umschreibung der leichten Zuchtbelastung ist sehr entscheidend, da hier der Halter ohne weitere Abklärung züchten darf.	Der Artikel ist auszuführen und Beispiele sind nach Tierart und Tiergruppen aufzuführen.

oder vereinzelt fehlende Zähne.		Auch sind die allgemeinen Kriterien in Anhang 1 auszuführen.
Art. 4 Mittlere und starke Belastungen 1 Merkmale und Symptome, die für ein Tier eine mittlere oder starke Belastung zur Folge haben können, sind in Anhang 2 aufgelistet. Die Liste ist nicht abschliessend. 2 Merkmale und Symptome, die in Abhängigkeit von der Verpaarung bei den Nachkommen eines Tiers oder beim Tier selber auftreten können und für sie eine mittlere oder starke Belastung zur Folge haben können, sind in Anhang 3 aufgelistet. Die Liste ist nicht abschliessend.	Diese Anhänge sind sehr allgemein gehalten. Auch wenn heute nicht alles bekannt ist, soll der Detaillierungsgrad den aktuellen Stand des Wissens wiedergeben.	Ausführen nach dem aktuellen Stand des Wissens.
Art. 5 Belastungsbeurteilung 1 Wer mit einem Tier mit einem Merkmal nach Anhang 2 oder 3 züchten will, muss vorgängig eine Belastungsbeurteilung vornehmen lassen. 2 Bei Merkmalen nach Anhang 2 werden für die Beurteilung die aktuell bestehenden Belastungen des Zuchttiers berücksichtigt. Bei Merkmalen nach Anhang 3 muss zusätzlich die Prognose über die zu erwartenden Belastungen sowohl der Elterntiere als auch der Nachkommen berücksichtigt werden. 3 Es werden nur erblich bedingte Belastungen berücksichtigt. 4 Die Belastungsbeurteilung ist durch Personen vorzunehmen, die über einen Hochschulabschluss und die notwendige Erfahrung in Veterinärmedizin, Ethologie oder Genetik verfügen.	Absatz 1: keine Bemerkungen. Absatz 2: Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb es bei den Merkmalen in Anhang 2 keine Prognose betreffend Auswirkungen auf die Nachkommen braucht. Dies ist nochmals zu überprüfen. Absatz 3: keine Bemerkungen. Absatz 4: Welche Hochschulabschlüsse gemeint sind, wird nicht näher definiert. Ebenfalls bleibt unklar, was mit dem Begriff "die notwendige Erfahrung in Veterinärmedizin, Ethologie oder Genetik" gemeint ist. Hierzu gibt es auch keine genauen Ausführungen in den Erläuterungen. Es ist zu erwarten, dass infolge unterschiedlicher Interessen Druck auf Fachpersonen ausgeübt werden wird, die solche Zuchtbelastungserfassungen vor allem auch im Heimtierbereich vornehmen. Dieser Personenkreis ist deshalb besser zu fassen und zu unterstützen. Kantonsübergreifende Fragen sollen koordiniert beantwortet werden. Veterinärmedizinerinnen und Veterinärmediziner mit Berufsausübungsbewilligung unterliegen der Sorgfaltspflicht nach Medizinalberufegesetz, was eine Voraussetzung sein muss.	Überprüfen betreffend Aspekt Prognose für die Nachkommen bei Zuchtprogrammen mit Merkmalen gemäss Anhang 2. Absatz 4:, die über eine Berufsausübungsbewilligung als Tierärztin/Tierarzt und vertiefte Kenntnisse in Genetik verfügen. Zur Beurteilung von Verhaltensabweichungen ziehen sie Ethologen oder Verhaltensmediziner bei, soweit sie über diese Spezialausbildung nicht selber verfügen.
Art. 6 Belastungskategorie einer Zuchtform oder Population 1 Die Belastungskategorie einer	Dieser Artikel ist nur in Bezug auf Art. 1, Abs. 2 bedeutend. Er muss im Sinne der Anwendbarkeit und Rechtssicherheit präzisiert werden. In Absatz 1 ist unklar, was	Absatz 2 ist auszuführen.

Zuchtform oder einer Population entspricht der Belastungskategorie, der der grösste Anteil der zu dieser Zuchtform oder Population gehörenden Individuen angehört. 2 Als Zuchtformen gelten insbesondere Typen, Rassen, Linien oder Farbzuchten.	mit „grösster Anteil“ gemeint ist. Dies muss ausgeführt werden, zum Beispiel mit %-Angaben oder Termini, zu denen eine Rechtspraxis besteht. Inhaltlich ist offen, was beabsichtigt ist. Zudem ist bedeutend, über welche Zeitspanne, ob an einem Stichtag, in welchem Alter der Tiere dies bemessen werden soll.	
Art. 7 Zuchteinsatz 1 Tiere der Belastungskategorie 0 oder 1 dürfen zur Zucht eingesetzt werden. 2 Bei Tieren der Belastungskategorie 1 muss die Züchterin oder der Züchter die Abnehmerin oder den Abnehmer der Nachkommen informieren, wie das Tier gepflegt werden muss, um belastende Massnahmen zu vermeiden. Als belastend gelten Massnahmen, die eine Zwangseinwirkung oder das Verabreichen von Substanzen wie Beruhigungs- oder Schmerzmittel beinhalten. 3 Mit Tieren der Belastungskategorie 2 oder 3 darf gezüchtet werden, wenn das Züchten im Rahmen eines Zuchtprogramms erfolgt und wenn: a. die zu erwartende Belastung der Nachkommen unter der Belastung der Population liegt; oder b. durch den Einsatz eines belasteten Tieres die genetische Varianz in einer Population mit schmaler Zuchtbasis erhöht wird. 4 Das Zuchtprogramm und der Zuchterfolg müssen von der Zuchtorganisation kontrolliert werden.	Absatz 1: keine Bemerkungen Absatz 2: Muss zwingend präziser ausgeführt werden. Für einen guten Züchter ist die schriftliche Information über die korrekte Pflege und Fütterung eine Selbstverständlichkeit. Absatz 3: Eine Weiterzucht mit Zuchtbelastungsmerkmalen sollte nicht möglich sein. Absatz 4: Zusätzlich zur Umschreibung, wann eine Organisation als Zuchtorganisation im Sinne der AV gilt, ist dies auch für die Begriffe Zuchtprogramm und Zuchterfolg unerlässlich.	Absatz 2:... den Abnehmer der Nachkommen schriftlich informieren, ... Absatz 3: Zu prüfen, ob mit der Weiterzucht das Ziel der Verordnung erreicht wird. Absatz 4: Griffigere Formulierung von Zuchterfolg und Zuchtprogramm.
Art. 8 Verbotene Züchtungen Es ist verboten, mit Tieren zu züchten, wenn: a. die Zuchtform oder die Population nur Tiere der Belastungskategorie 2 oder 3 umfasst; b. bei den Nachkommen eine Belastung der Kategorie 3 zu erwarten ist; oder c. die Tiere einer Zuchtform nach Anhang 4 (verbotene Zuchtform) angehören	Keine Bemerkungen.	

Anhang 1	Belastungsformen und die Ausführungen dazu sind sehr offen formuliert, insbesondere die Ziffern 2, 4, 6, 7, 8, 9. Im Einzelfall würde dies je nach Interessenlage unterschiedliche Einteilungen geben. Dies wird zu grosser Rechtsunsicherheit führen, vor allem auch da der in Art. 5 konzipierte Zuchteinsatz von einer grossen Zahl von Personen beurteilt werden wird.	Ausführen mit Beispielen.
Anhang 2	Es sind dies alles sehr allgemeine Formulierungen, welche im Vollzug eine ungenügende Abstützung für Entscheide bieten. Der Anhang soll nach dem aktuellen Stand der Kenntnisse für die verschiedenen Tierarten und Rassen ausformuliert werden.	Ausführen, nach dem aktuellen Stand des Wissens aus der Literatur; auf Rasse und Tierart bezogen formulieren.
Anhang neu	Anhang erstellen zum Ausführen der Merkmale und Symptome für leichte Belastung (vgl. Art. 3).	Ausführen, nach dem aktuellen Stand des Wissens aus der Literatur; auf Rasse und Tierart bezogen formulieren.
Anhang 3	Es sind dies alles sehr allgemeine Formulierungen, welche im Vollzug eine ungenügende Abstützung für Entscheide bieten. Der Anhang soll nach dem aktuellen Stand der Kenntnisse für die verschiedenen Tierarten und Rassen ausformuliert werden.	Ausführen, nach dem aktuellen Stand des Wissens aus der Literatur; auf Rasse und Tierart bezogen formulieren.
Anhang 4	Es sind dies alles sehr allgemeine Formulierungen, welche im Vollzug eine ungenügende Abstützung für Entscheide bieten. Der Anhang soll nach dem aktuellen Stand der Kenntnisse für die verschiedenen Tierarten und Rassen ausformuliert werden.	Ausführen, nach dem aktuellen Stand des Wissens aus der Literatur; auf Rasse und Tierart bezogen formulieren.

VO über die Haltung von Hunden und Heimtieren / ordonnance sur la détention des chiens et des animaux de compagnie / ordinanza sulla detenzione di cani e animali da compagnia

Allgemeine Bemerkungen

Diese Verordnung soll die Themen Lärm, Transportaspekte, Unterkunft von Hunden, Dressurgeräte mit akustischem Signal und übermässiges Aggressionsverhalten ausführen. Die gesamte Verordnung wird abgelehnt, da die technische Ausführung zu Lärm (Art. 2), Unterkunft von Hunden (Art. 5 Abs. 1 bis 3) und zu Dressurgeräten (Art. 6) aus Sicht des Vollzugs überflüssig ist. Die technischen Ausführungen zu Sichtblenden (Art. 5 Abs. 4) und zum Aggressionsverhalten von Hunden (Art. 7) sind inhaltlich nicht zielführend.

Die Ausführungen zum Transportmittel (Art. 4) und die Ausnahmeregelung für Boxen in Tierheimen (Art. 5, Abs. 4) gründen auf der Änderung der Tierschutzverordnung vom 23. Oktober 2013. Diese Ausführungen sind für den Vollzug nicht zielführend und sind deshalb abzulehnen.

Betreffend temporärer Unterkunft (Art. 4) soll das BLV von der Ausnahme keinen Gebrauch machen. Die Begriffe „temporär“ und „gelegentlich“ aus Art. 165, Abs. 4 TSchV sind zudem auszuführen. Eine solche Bestimmung kann in die Verordnung Nutztiere und Haustiere als Kapitel Hunde und Katzen aufgenommen werden. Tut das BLV dies, so ist mit der technischen Ausführung der Transportmittel und Transportbehälter (Art. 3) für Hunde und Katzen ebenso zu verfahren, da beide Bestimmungen einander bedingen und der Vorschlag in Art. 3 fachlich in Ordnung und für den Vollzug tauglich ist.

Betreffend Boxenhaltung von Hunden legt Anhang 1, Tabelle 10 die Anforderungen fest. Da die Umsetzung einigen Betrieben Probleme bereitete, wurde mit der Änderung der TSchV vom 23. Oktober 2013 in Ziffer 3 die Grundlage für kleinere Boxengrössen für Hunde, die tagsüber in Gruppenhaltung mit Rückzugsbereichen gehalten werden, geschaffen. Ein drittes Mindestnormenkonzept für die befristete Haltung bis 3 Wochen und eine weitere Form der Gruppenhaltung tagsüber ist nicht vollzugstauglich und könnte nur mit äusserst grossem Aufwand vollzogen werden. Es wird keine Ausnahmeregelung für Boxen in Tierheimen (Art. 5, Abs. 4 und Anhang 1) benötigt.

In der Folge wird auf die einzelnen Artikel eingegangen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 Abs. 2 Sie gilt nicht für Herdenschutzhunde im Einsatz und für Hunde für Tierversuche.	Es gibt keinen Grund, weshalb Hunde für Tierversuche (d.h. in bewilligten Einrichtungen zur Verwendung in Tierversuchen gezüchtete Hunde) generell von der Verordnung ausgenommen sind. Die Art. 2 und 3 haben auch in der Versuchstierhaltung Bedeutung, während Art. 4 nicht vorkommt und Art. 5 in Art. 119, Abs. 2 TSchV geregelt ist.	Absatz 2: Für Hunde für Tierversuche gelten nur die Artikel 2 und 3.

	Art. 6 wäre Gegenstand der Klärung einer Tierversuchsbewilligung. Da Art. 7 in jedem Fall gestrichen werden muss, ist eine Ausnahme für Herdenschutzhund zudem nicht angezeigt.	
Art. 2 Übermässiger Lärm (Art. 12 TSchV) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht-, Meide-, oder Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.	Die Formulierung ist mit der Formulierung gemäss Art. 4 Verordnung von Wildtieren zu ergänzen (Dämpfung, Lärmempfindlichkeit).	
Art. 3 Transportmittel und Transportbehälter für Hunde und Katzen (Art. 165 Abs. 1 Bst. f und 167 Abs. 1 Bst. d TSchV) Transportmittel und Transportbehälter müssen Hunden und Katzen während dem Transport ausreichend Fläche bieten, damit sie stehen, sich drehen und sich hinlegen können.	In Ordnung, vgl. allgemeine Bemerkungen.	
Art. 4 Transportmittel als temporäre Unterkunft für Hunde und Katzen (165 Abs. 3 TSchV) Werden Transportmittel für Hunde und Katzen gelegentlich als temporäre Unterkunft genutzt, so müssen die Mindestmasse nach Anhang 1 Tabellen 10 und 11 TSchV nicht eingehalten werden. Der Hund oder die Katze muss im Transportmittel jedoch in Seitenlage mit gestreckten Gliedmassen liegen können.	Vgl. allgemeine Bemerkungen.	Streichen.
Art.5 Unterkunft (Art. 72 TSchV) 1 Hunde, die im Haushalt oder in Räumen ohne Aussenbereich gehalten werden, müssen mehrmals täglich die Gelegenheit zum Versäubern erhalten. 2 Bei der Haltung von Hunden im Freien müsse Hundehütten oder andere Unterkünfte Schutz vor Hitze und Kälte sowie vor Sonneneinstrahlung, Nässe und Wind bieten. Der Hund muss darin stehen, sich drehen und in Seitenlage mit gestreckten Gliedmasse liegen können. 3 Das Liegematerial muss unschädlich, isolierend, trocken und sauber sein. 4 Die Mindestflächen für Boxen in Tierheimen für Hunde, deren Aufenthalt maximal drei Wochen dauert oder die tagsüber in Gruppen in einem grossen Aussengehege gehalten werden, sind in	Absatz 1 und 3 haben keinen technischen Gehalt und sind zu streichen. Absatz 4: vgl. allgemeine Bemerkungen. Absatz 5: Im Verordnungstext werden geeignete Sichtblenden für Zwinger (Aussenhaltung) und Boxen (in Räumen) gefordert. Im AV Text heisst es nur noch für Zwinger. Zudem gibt es Situationen, die eine vollständige Abdeckung mit einer Sichtblende notwendig machen, da es sonst sofort bei Blickkontakt zu Aggressionsverhalten zwischen den Hunden kommt.	Alle Absätze und Anhang 1 streichen.

Anhang 1 aufgeführt. 5 Sichtblenden von angrenzenden Zwingern müssen es den Hunden erlauben, zum Nachbarhund Blickkontakt aufzunehmen und sich aus seinem Sichtfeld zurückzuziehen.		
Art. 6 Dressurgeräte mit akustischem Signal (Art. 76 Abs. 2 TSchV) Ein akustisches Signal gilt als sehr unangenehm, wenn der Hund darauf wegen der Lautstärke, der Tonhöhe oder der Dauer mit Abwehrreaktionen oder Anzeichen von Angst, Stress oder Schmerzen reagiert.	Der Begriff „Dressurgeräte“ ist inhaltlich nicht korrekt. Hunde werden grundsätzlich nicht dressiert, sondern erzogen. Deshalb muss in jedem Fall als Begriff „Geräte mit akustischem Signal“ verwendet werden. Die Umschreibung, was unter den Begriff „sehr unangenehm“ zu gelten hat, ist nur sehr oberflächlich gehalten. Diese Ausführungen führen eher zu einer grossen Rechtsunsicherheit, weil die Interpretation, was als Abwehrreaktion, Angst, Stress oder Schmerzen gilt, von der konkreten Situation abhängt. Es besteht für den Vollzug keine Notwendigkeit, den Begriff der TSchV auszuführen.	Streichen.
Art. 7 Übermässiges Aggressionsverhalten (Art. 78 Abs. 1 Bst. b TSchV) 1 Ein Hund zeigt ein übermässiges Aggressionsverhalten, wenn er: a. einen Menschen oder ein Tier beisst; b. wiederholt mit Zähnezeigen, Zwicken, Anrennempeln oder Umstossen reagiert, ohne dass er bedrängt wird; c. beim Verfolgen von Menschen oder Tieren knurrt oder wütend bellt; d. bei einer Rauferei nicht vom gegnerischen Hund ablässt, sobald dieser Beschwichtigungsverhalten zeigt. 2 Zeigen Jagd- oder Polizeihunde im Einsatz das Verhalten nach Buchstabe a, b oder c, wird deren Einsatzzweck bei der Beurteilung ihres Verhaltens berücksichtigt.	Absatz 1: Die Ausführungen a, b, c, d müssen gestrichen werden. Für die Umschreibung des Begriffes übermässiges Aggressionsverhalten genügt die bisher geltende Version in der technischen Weisung vom Juni 2006. Obwohl diese technische Weisung gestrichen wurde, ist eine Ausführung nicht notwendig. Absatz 2 wäre eine Praxisänderung zu heute, die inhaltlich nicht gewollt ist.	Den ganzen Artikel streichen.

VO über die Haltung von Wildtieren / ordonnance sur la détention des animaux sauvages / ordinanza sulla detenzione di animali selvatici

Allgemeine Bemerkungen

Der vorliegende Entwurf der Verordnung über die Haltung von Wildtieren führt einzelne Artikel der TSchV technisch für Wildtiere aus, soweit dies für den Vollzug notwendig ist. Die umfassende Darstellung der Normen für eine Tierart oder Tiergruppe muss in einer Fachinformation erfolgen, da die Lesbarkeit der Verordnung für Tierhalter/-innen nicht genügend ist. Die bisherigen Richtlinien (Strausse, Wachteln, Hirsche) und eine Fachinformation zur Immobilisation von Wildtieren müssen vorrangig in Fachinformationen überführt werden.

Insgesamt sind die technischen Ausführungen zu begrüßen. Verschiedene grössere Anpassungen sind notwendig:

- a. Die Haltung von Zirkustieren ist dringlich neu festzulegen, die Ausnahmen von den Mindesthaltungsvorschriften dürfen jedoch nicht so weit wie vorgeschlagen gehen (vgl. Art. 7).
- b. Anhang 1 mit der seitenlangen Aufzählung von ungefährlichen Giftschlangen ist wegzulassen; dafür soll eine Formulierung für medizinisch bedeutende Giftschlangen gefunden werden.
- c. Zusätzlich soll die Haltung von Panzerkrebsen technisch ausgeführt werden (keine Hälterung zum Lebendverkauf auf Eis).

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
ALLGEMEINES		
Art. 1 Gegenstand Diese Verordnung regelt Anforderungen an die Haltung von Wildtieren und den Umgang mit ihnen.	In Ordnung.	
Art. 2 Weidehaltung (Art. 4 Abs. 1 und Art. 7 TSchV) 1 Bei Weidehaltung ist die Belegungsdichte der Gehege so zu wählen, dass die Grasnarbe ganzjährig erhalten bleibt. Viel begangene Bereiche um die Ställe sind nötigenfalls zu befestigen. 2 Futter, das ergänzend zum Gras der Weide zur Verfügung gestellt wird, muss in Qualität und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen. 3 Es muss sichergestellt werden, dass die Tiere aller Hierarchiestufen Zugang zu genügend Futter haben. Nötigenfalls sind dazu geeignete Fütterungseinrichtungen einzusetzen.	In Ordnung.	
Art. 3 Witterungsschutz und Böden (Art. 6 und 7 TSchV) 1 Ein Witterungsschutz muss allen Tieren gleichzeitig Platz bieten. Die Flächenmasse müssen den Massen für Innengehege nach Anhang 2 TSchV entsprechen.	Abs. 1: Im Anhang 2 TschV wird in Tabelle 1, Fussnote 8 zwischen winterharten und nicht winterharten Arten unterschieden. In der vorliegenden VO über die Haltung	Der Unterschied zwischen winterharten und nicht winterharten Arten ist zu prüfen. Sind bauliche Anpassungen nötig, sind für

2 Böden in Gehegebereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten oder die von ihnen viel begangen werden, dürfen nicht morastig und nicht erheblich mit Kot und Harn verunreinigt sein. Sie sind nötigenfalls zu befestigen.	von Wildtieren steht, dass jeder Witterungsschutz die Masse des Innengeheges aufweisen muss, unabhängig davon ob die Art winterhart ist oder nicht. Praktisch bedeutet dies zum Beispiel, dass bei bestehenden Hirschhaltungen Unterstände vergrössert oder Tierbestände abgebaut werden müssen. Abs. 2: Die Formulierung muss sicherstellen, dass es nicht morastig und auch nicht mit Kot/ Harn verunreinigt sein darf.	bestehende Haltungen Übergangsfristen vorzusehen.
Art. 4 Schutz vor Lärm (Art. 12 TSchV) Der Standort der Gehege ist so zu wählen, dass die Tiere nicht ständigem Lärm ausgesetzt sind. Sporadische Einwirkungen von Lärm sind so weit wie möglich zu dämpfen. Der natürlichen Lärmempfindlichkeit der Tiere ist dabei Rechnung zu tragen.	Die Formulierung ist mit derjenigen in Art. 2 der VO über die Haltung von Hunden und Heimtieren sinngemäss zu ergänzen. Dabei ist die Lärmempfindlichkeit der Tiere der jeweiligen Art und im Einzelfall (besonders empfindliche Tiere) zu berücksichtigen.	Der Standort der Gehege ist so zu wählen, dass die Tiere nicht ständigem Lärm ausgesetzt sind. Sporadische Einwirkungen von Lärm sind so weit wie möglich zu dämpfen. Der Lärmempfindlichkeit der Tiere der jeweiligen Art und der Lärmempfindlichkeit im Einzelfall ist dabei Rechnung zu tragen.
Art. 5 Beleuchtung (Art. 3 Abs.1 TSchV) 1 Eine Haltung ausschliesslich im Hellen oder Dunklen ist nicht zulässig. 2 Bei ausschliesslich künstlicher Beleuchtung muss der im natürlichen Lebensraum der Tierart herrschende Hell-Dunkel-Rhythmus eingehalten werden. Die Beleuchtungsstärke und die Beleuchtungsqualität sind den Verhältnissen im natürlichen Lebensraum anzupassen. Vor und nach der Hellphase ist jeweils eine graduelle Dämmerlichtphase einzuschalten.	Es darf nicht genügen, dass bei Vorherrschen von wenig Tageslicht, der entsprechende Hell-Dunkel-Rhythmus umgangen werden kann.	“Ausschliesslich” mit “überwiegend” ersetzen.
Art. 6 Immobilisation (Art. 88 Abs. 1 und 2 TSchV) Werden Tiere mit Zwangsmitteln oder medikamentös immobilisiert, so sind sie während der ganzen Immobilisierungsphase zu überwachen. Sie müssen so lange überwacht werden, bis sie wieder ein ruhiges, arttypisches Verhalten zeigen.	In Ordnung.	
ZIRKUSTIERE		
Art. 7 Reduzierte Gehegeanforderungen für Zirkustiere (Art. 95 Abs. 2 Bst. a und Anhang 2 TSchV) 1 Die Flächen der Innengehege von Wildtieren, die häufig und regelmässig in der Manege ausgebildet, trainiert oder vorgeführt	Generell ist zur Haltungsabweichung der Zirkustiere festzuhalten, dass die Dokumentation der eingeschränkten Haltung und der deshalb nötigen zusätzlichen Beschäftigung mit der Tourneebewilligung	1 Die Flächen der Innengehege von Wildtieren, die häufig und regelmässig in der Manege ausgebildet, trainiert oder vorgeführt werden, dürfen die Mindestflächen nach Anhang 2

werden, dürfen die Mindestflächen nach Anhang 2 TSchV um maximal 30 Prozent unterschreiten. 2 Die Flächen der Aussengehege dieser Wildtiere müssen mindestens den Flächen der Innengehege nach Absatz 1 entsprechen. 3 Wird die Mindestfläche des Innen- oder des Aussengeheges unterschritten, so müssen die betroffenen Tiere mindestens drei Mal pro Tag beschäftigt werden. Diese Beschäftigung kann aus Bewegung, anderer Aktivität ausserhalb des Geheges und in einer abwechslungsreicheren Strukturierung des Geheges bestehen. 4 Während des Wechsels des Gastspielorts, an Auf- und Abbautagen sowie an einzelnen spielfreien Tagen kann die Beschäftigung reduziert werden. 5 Die Aufenthalte an Gastspielorten, an denen die Gesamtfläche des Aussen- und des Innengeheges nach Anhang 2 TSchV um mehr als 30 Prozent unterschritten wird, müssen mindestens vierzehn Tage auseinander liegen.	festzulegen ist und so von jedem Standortkanton für lokale Kontrollen eingesehen werden kann. Die 30 % Reduktion auf Innen- und Aussengehege wird begrüsst, da die Beschäftigung (vgl. Abs. 3 und 4) angemessen erhöht ist. Weitere Reduktionen sind nicht begründet. Es ist angemessen, in den wenigen Einzelfällen, wo Gehege in Stadtzentren nicht so gross sein können, die Tiere etwas weiter aussen zu halten oder den Standort zu wechseln. Zusammenfassend heisst dies, dass Abs. 1 wie vorgeschlagen und die Abs. 3 und 4 mit klarerer Formulierung umgesetzt werden sollen, während die Abs. 2 und 5 zu streichen sind.	TSchV um maximal 30 Prozent unterschreiten. 2 Wird die Mindestfläche des Innen- oder des Aussengeheges im Rahmen von Absatz 1 und 2 unterschritten, so müssen die betroffenen Tiere mindestens drei Mal pro Tag beschäftigt werden. Die Art der Beschäftigung ist zu definieren. 3 Während des Wechsels des Gastspielorts, an Auf- und Abbautagen sowie an einzelnen spielfreien Tagen kann auf das Training mit den Tieren verzichtet werden. Sie müssen jedoch mindestens zweimal pro Tag beschäftigt werden. Die Art der Beschäftigung ist zu definieren.
Art. 7a Tournée-Bewilligung für Zirkusse (Art. 94 Abs.3 TSchV) Die Formularvorlage für das Gesuch um Tournée-Bewilligung sieht folgende Angaben vor: a. verantwortliche Person und deren Wohn- oder Geschäftssitz; b. die Aufenthaltsdauer für jeden Gastspielort; c. Anzahl und Art der Tiere d. Name der Tierpflegerinnen und Tierpfleger mit Fähigkeitsausweis e. die Flächenreduktion in denjenigen Gastspielorten, in denen die Mindestanforderungen nach Anhang 2 TSchV nicht eingehalten werden können; f. die spielfreien Tage.	Die Formularvorlage sollte genauer ausgeführt sein. Vor allem betreffend erreichbarer Personen (ausländische Dressurnummern).	a. verantwortliche Person, deren Erreichbarkeit und deren Wohn- oder Geschäftssitz; b. die Aufenthaltsdauer (Datum von bis) für jeden Gastspielort unter Angabe des Anreise- und Abreisetages; d. Name der Tierpflegepersonen mit Fähigkeitsausweis e. die Flächenreduktion für jedes einzelne Gehege pro Tierart in denjenigen Gastspielorten, in denen die Mindestanforderungen nach Anhang 2 TSchV nicht eingehalten werden können; dabei sind die erforderlichen und die tatsächlich vorhandenen Flächenmasse und die maximale Reduktion anzugeben. g. (neu): Adresse des Standortes
HIRSCHE		
Art. 8 Gehege (Art. 7 TSchV) 1 Die Grundrisse der Gehege für Hirsche dürfen keine spitzen Winkel aufweisen. 2 Die normale Klauenabnutzung der Hirsche muss gewährleistet sein. Je nach Bodenbeschaffenheit ist an einzelnen, viel begangenen Stellen Kies, Splitt oder Mergel aufzuschütten.	In Ordnung aus Richtlinie.	

3 Während der Setzzeit muss die Vegetation im Gehege den Jungtieren Deckung bieten. 4 Der Zustand der Einrichtungen und das Befinden der Hirsche sind so oft wie nötig, aber mindestens einmal täglich durch die Tierbetreuerin oder den Tierbetreuer zu kontrollieren.		
Art. 9 Zäune (Art. 7 Abs. 1 TSchV) 1 Die Aussenzäune des Geheges für Hirsche müssen eine Höhe von mindestens 2 m aufweisen. 2 Zäune entlang von öffentlichen Wegen sind so anzulegen, dass Menschen und Hunde nicht in das Gehege eindringen können. 3 Die Zäune müssen so beschaffen sein, dass sich die Hirsche nicht mit dem Geweih darin verfangen können. Im unteren Bereich müssen die Zaunmaschen so eng sein, dass die Hirsche den Kopf nicht durch das Gitter stecken und Jungtiere nicht durchschlüpfen können. LAUFVÖGEL	In Ordnung, aus Richtlinie. Zaunhöhe Rothirsche 2.5 m fehlt. Die mögliche Anpassung der Zaunhöhe (für alle betroffenen Wildtiere) am Hang ist in der Fachinformation aufzuführen. Die Forderung, dass Hunde nicht eindringen können, soll nicht nur an Wegen gestellt werden. Zu verlangen, dass Menschen nicht eindringen können, geht zu weit.	1 Die Aussenzäune des Geheges für Hirsche müssen eine Höhe von mindestens 2 m und für Rothirsche von mindestens 2.50 m aufweisen. 2 Aussenzäune sind so anzulegen, dass Hunde nicht in das Gehege eindringen können.
Art. 10 Umgang mit Laufvögeln (Art. 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 Bst. a und b TSchV) 1 Das Befinden der Laufvögel und der Zustand der Einrichtungen sind täglich mindestens zweimal zu kontrollieren. 2 Gehege und Ställe sind regelmässig auf Fremdkörper abzusuchen. 3 Gehege an öffentlich zugänglichen Orten müssen mit Schildern versehen sein, die das Hineinwerfen von Gegenständen und das Füttern der Laufvögel verbieten.	Die täglich einmalige Kontrolle der Laufvögel wird als ausreichend beurteilt, während Unrat je nach Standort zu entfernen ist.	1 Das Befinden der Laufvögel und der Zustand der Einrichtungen sind täglich mindestens einmal zu kontrollieren. 2 Gehege und Ställe sind so oft wie notwendig auf Fremdkörper abzusuchen. und die sind zu entfernen.
Art. 11 Weidezugang (Art. 3 Abs. 1 und 13 TSchV) Laufvögeln ist spätestens ab der neunten Lebenswoche zu allen Jahreszeiten ein permanenter Zugang auf der gesamten Weidefläche zu gewähren. Der Zugang kann bei besonders kalten oder feuchten Witterungsverhältnissen tageweise eingeschränkt werden.	In Ordnung, aus Richtlinie.	
Art. 12 Gehege (Art. 3 Abs. 2 und 7 Abs. 2 TSchV) 1 Die Grundrisse der Gehege für Laufvögel dürfen keine spitzen Winkel aufweisen. 1bis Das Aussengehege muss so eingerichtet sein, dass sich die Laufvögel schnell fortbewegen können. Der Zugang zur Weide muss für mindestens zwei Tiere gleichzeitig passierbar sein. 2 Von den Tieren viel begangene Gehegestellen sind mit geeigneten Materialien wie Kies, Sand oder Mergel zu befestigen. 3 Den Laufvögeln muss eine Badegelegenheit von mindestens 2 m² Fläche und 0,20 m Tiefe zur Verfügung gestellt werden. Das Sandbad für afrikanische Strausse muss mindestens 6 m² gross und	Den Laufvögeln muss eine Badegelegenheit von mindestens 2 m² Fläche und 0,20 m Tiefe zur Verfügung gestellt werden. Das Sandbad für afrikanische Strausse	Den Emus und Nandus muss eine Badegelegenheit von mindestens 2 m² Fläche und 0,20 m Tiefe zur Verfügung gestellt

0,20 m tief sein. 4 Von den Tieren gewählte Nistplätze sind trocken zu halten und gegebenenfalls zu überdachen.	muss mindestens 6 m ² gross und 0,20 m tief sein - würde heissen, dass die Strausse auch ein Wasserbad brauchen. Dies gilt aber nur für Emu und Nandu.	werden. Das Sandbad für afrikanische Strausse muss mindestens 6 m ² gross und 0,20 m tief sein.
Art. 13 Umzäunung (Art. 7 Abs. 1 TSchV) 1 Die Aussenzäune müssen für afrikanische Strausse mindestens 1,8 m, für Emus und Nandus mindestens 1,6 m hoch sein. 2 Die Umzäunung muss für Tiere gut sichtbar sein. 3 Es dürfen keine Elektrozäune verwendet werden.	In Ordnung, aus Richtlinie.	
Art. 14 Fütterung (Art. 3 Abs. 3 und Art. 4 Abs. 1 und 2 TSchV) 1 Der überwiegende Teil der täglichen Futterration von Laufvögeln muss spätestens ab der neunten Lebenswoche aus Raufutter bestehen. 2 Grit oder andere geeignete Materialien zur Kalkversorgung sowie dem Alter der Tiere angepasste Gastrolithen für die Verdauung müssen den Tieren jederzeit zur Verfügung stehen. 3 Laufvögel müssen jederzeit Zugang zu Wasser haben.	In Ordnung, aus Richtlinie.	
WACHTELN		
Art. 15 Abs 1-4 Gehege (Art. 3 Abs. 1 und 2, 7 Abs. 2 und Anhang 2 Tabelle 2 Ziffer 29 TSchV) 1 Die Gehege für Wachteln müssen im Tierbereich mindestens 40 cm lichte Höhe aufweisen. 2 Mindestens die Hälfte der für die Wachteln begehbaren Fläche muss mit geeignetem Material eingestreut sein. 3 Es sind ausreichend Unterschlüpfе zur Verfügung zu stellen. 4 Eingebaute Nester müssen mindestens 16 cm hoch sein und eine Fläche von 20 x 20 cm aufweisen. Sie müssen teilweise gedeckt und mit geeignetem Material eingestreut sein.	In Ordnung, aus Richtlinie.	
Art. 16 Wasserzugang (Art. 4 Abs. 1 und Anhang 2 Tabelle 2 Ziffer 29 TSchV) Wachteln müssen jederzeit Zugang zu Wasser haben. Beim Einsatz von Nippeltränken müssen mindestens zwei Trinknippel pro Gehege vorhanden sein. Für dreissig adulte Wachteln ist mindestens ein Trinknippel vorzusehen.	In Ordnung, aus Richtlinie.	
FISCHE		
Art. 17 Strukturierung der Aquarien (Art. 3 Abs. 1 und 2 TSchV) Aquarien müssen Ruhe- und Rückzugsorte für die Fische aufweisen. Steine, Wurzelstöcke oder Pflanzen sind so anzuordnen, dass die Fische sich zurückziehen können.	Dieselbe Forderung gilt nicht nur für Aquarienfische, sondern auch für Fische in Teichen.	Prüfung der Formulierung, damit der Inhalt auch für Teiche gilt.
Art. 18 Becken (Art. 3 Abs. 1 und 2 TSchV) 1 In Aussenbecken müssen mindestens 10 Prozent der	In Ordnung.	

Wasseroberfläche beschattet sein. Während der Wintermonate sowie bei Haltung der Tiere in natürlichen Gewässern oder in Teichen mit mehr als 2 m Wassertiefe kann auf künstliche Beschattungsmassnahmen verzichtet werden. 2 Die Wasserdurchflussmenge in den Haltebecken ist so einzustellen, dass eine der Fischart entsprechende Strömung erzeugt wird.		
SCHLANGEN		
Art. 19(Art. 89 Bst. h TSchV) Die ungefährlichen Giftschlangenarten sind in Anhang 1 aufgeführt.	Es ist nicht notwendig, einen solchen Anhang in die Schweizer Gesetzgebung aufzunehmen. Anhang 1 ist zu streichen und Art. 19 ist so zu formulieren, dass ungefährliche Giftschlangen alle, ausser die medizinisch bedeutsamen Giftschlangen nach Absatz 2 sind. Es macht deshalb Sinn, die einzelnen Überfamilien und Gattungen aufzulisten, deren Bisse zu einer massiven Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit führen können, und diese der Bewilligungspflicht zu unterstellen. Die vorgeschlagene Liste ist mit den Giftspezialisten im Detail festzulegen.	1 Die ungefährlichen Giftschlangenarten sind alle Arten, ausser die in Absatz 2 genannten medizinisch bedeutsamen Giftschlangen. 2 Medizinisch bedeutsam Giftschlangen sind:
Art. 20 Übergangsbestimmung Für bestehende Gehege von Wachteln gilt eine Übergangsfrist bis zum (Datum des Inkrafttretens + 2 Jahre).	In Ordnung.	